

4. Schulwegbeförderungsanspruch

Die kürzeste zumutbare Fußwegentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt (einfach)

- mehr als 2 km (bis Klasse 4) mehr als 3 km (ab Klasse 5)
- Der Schulweg ist besonders gefährlich oder besonders beschwerlich. (Begründung der Gefährlichkeit bzw. Beschwerlichkeit bitte auf gesondertem Blatt)
- Es liegt eine andauernde Behinderung vor.
Art der Behinderung (Schwerbehindertenausweis / Bescheid des Versorgungsamtes als Kopie beifügen)
Eine Begleitperson ist notwendig nicht notwendig

5. Schulwegbeförderungsanspruch ab 11. Klasse, bzw. Berufsschülern mit Teilzeitunterricht ab der 10. Klasse

- Der Unterhaltsleistende bzw. der/die Schüler/in hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II. (Bitte Nachweis dafür dem Antrag beilegen.)
- Der/die Schüler/in ist aufgrund dauernder Behinderung auf Beförderung angewiesen. (Kopie des Schwerbehindertenausweises und ausführliches Attest liegt bei)

6. Hinweise - Erklärung - Unterschrift

Mit diesem Erfassungsbogen werden Leistungen nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) ab dem angegebenen Zeitpunkt beantragt und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Landratsamt Forchheim bewilligt. Solange ein Beförderungsanspruch besteht und sich die angegebenen Verhältnisse nicht ändern, muss **nicht** für jedes Schuljahr erneut ein Antrag gestellt werden.

Ausnahme: Für Schüler ab Jahrgangsstufe 11 und für Berufsschüler mit Vollzeitunterricht, die kostenfreie Beförderung erhalten, muss weiterhin schuljährlich ein Erfassungsbogen gestellt werden.

Der Richtigkeit der Angaben kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- a) ich/wir jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem Landratsamt Forchheim schriftlich angeben muss/müssen; hierzu zählt z.B. ein Umzug, ein Wechsel der gewählten Ausbildungsrichtung usw.
- b) bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere beim Ausscheiden aus der Schule bzw. bei Nichteintreten in die Schule, sämtliche Fahrausweise und nicht verbrauchte Gutscheine sowie Zeitkarten und Wertmarken **unverzüglich** über die Schule oder direkt an das Landratsamt Forchheim zurückzugeben sind.
Die Fahrkarten sind nicht übertragbar;
keinesfalls dürfen die vom Landratsamt ausgegebenen Fahrkarten weiter veräußert werden;
eine Veräußerung an Dritte stellt eine Straftat dar und wird strafrechtlich verfolgt;
- c) durch eine selbst verschuldete verspätete Rückgabe (vgl. Buchstabe b) entstehende Kosten dem Landkreis Forchheim zurückzuerstatten sind;
- d) ich/wir bei vorsätzlich unrichtigen Angaben damit rechnen muss/müssen, unter Umständen strafrechtlich verfolgt zu werden.

Bei Verlust der Verbundwertmarken besteht kein Anspruch auf Ersatzleistung.

Es wird zugestimmt, dass meinem/unserem minderjährigen Kind die Verbundwertmarken durch die Schule/Behörde ausgehändigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Unterschrift 2. Erziehungsberechtigter oder volljähriger Schüler

Unterschrift beider Erziehungsberechtigter/gesetzlicher Vertreter bzw. des volljährigen Schülers